

Zeitschrift: Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur
Herausgeber: Bund Schweizerischer Frauenvereine
Band: 20 (1938)
Heft: 1

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauen als Gefangene und Entlassene

II.

Ein Mundgang durch die bernische Arbeits- und Strafanstalt für Frauen in Hünibalm

Die Anstalt, das ehemalige Schlossgut der Familie von Erlich, ist ein großer Gebäudekomplex mit Wohnhäusern, Geflügelhof und ausgedehnten Feldern und Wiesen. Das Schloss wurde feierlich den Bedürfnissen entsprechend umgebaut und im Jahre 1936 kam als Erste die administrative Abteilung dorthin. 1911 fand dann auch die Ueberführung der korrekzionellen Abteilung statt. In all den Jahren seither wurde die Anstalt weiter aus- und umgebaut und renoviert und heute machen die Räume einen hellen, freundlichen Eindruck.

In diesem Gebäudekomplex, zu dem man durch einen großen Hof gelangt, der im Sommer teilweise mit Blumen bepflanzt ist und in dessen Mitte ein weitläufiger Baum steht, sind untergebracht die Wohnung des Direktors und des Vorstehers, Bureau der Anstalt, Musiksaal und Schlafräume der Entlassenen, die Küche, ferner die Schwitzkammer, Art und Krankenzimmer und die Kapelle. Im Souterrain des Saugpumpenbundes befindet sich eine moderne Bade- und Douchen-Einrichtung, sowie einige Strafzellen. Ein anderes Gebäude enthält Wäscherei und Glätterei, sowie einige Einzel- und Zweierzellen. In dieser Abteilung werden meist jugendliche Beschäftigte, die auch dort essen und schlafen.

Die Leitung liegt in den Händen eines Direktors und seiner Frau, die Ueberwachung und Anleitung bei der Arbeit in drei großen Arbeitsfeldern betragen: Diktation. Die korrekzionellen sind von den Administrativen separat gehalten. (Weibliche Straftäter unter 20 Jahren werden nicht mehr in die Arbeits- und Strafanstalt, sondern ins Erziehungsheim (Vorjahr) überwiesen eingewiesen.)

Die Frauen und Mädchen, deren Zahl von ca. 90-120 variiert, früher waren es bis 150, werden mit der Aufzucht von jeder Leib- und Hauswirtschaf für Kunden, sowie auch anderer, einfacherer Tätigkeiten, ferner mit Waschen und Stricken, Nähen und Stricken für auswärtig und das Haus etc. beschäftigt.

Dazu kommt noch die Mühsal in der Küche unter Anleitung einer Köchin und die Arbeiten in der ziemlich ausgedehnten Landwirtschaft. Die Leitung ist verchieden: die korrekzionellen Verurteilten haben hauseigene Köchinnen und die Administrativen braune, beide meist Schürzen und die in der Küche Angelegten sind mit einem blau und weiß karierten Häubchen versehen.

Für die geistlichen Bedürfnisse sorgen der Erzkaplan und der katholische Geistliche von Burgdorf. Die Gottesdienste werden in der Anstaltskapelle abgehalten: der Schwerpunkt ist das Wochenakademie, dessen Vortragstag zum größten Teil von den Gefangenen selbst bestritten wird. Am 4. Sonntag des Monats wird jeweils eine Andacht von je zwei Frauen der Kantonskommission von Hünibalm in deutscher und französischer Sprache gehalten. Auch die Heilbarmer beistigt sich selbstständig durch Besuche und Darbietungen. — **Worträge** angelegenen Inhaltes, Schicksal und musikalische Veranstaltungen bieten den Frauen von Zeit zu Zeit angenehme Unterhaltung und geistige Anregung.

Bis vor 3 Jahren lag die Arbeit, d. h. die Zellenarbeit und sonstige Mühsal, fast ausschließlich in den Händen der Entlassenen nach der Entlassung von der Kantonskommission befreit worden. Verschiedene Umstände führten 1928 zur Anstellung einer Fürsorgerin, der ersten auf dem Plage Bern. Nach der Fürsorge für die definitiv entlassenen Frauen ist ihr auch diejenige für die definitiv Entlassenen, bedingt vorzeitig und bedingt Verurteilten anvertraut.

Jede Gefangene hat sich einen Monat vor der Entlassung auf dem Bureau zu melden, was sie „künden“ nennen und Auskunft zu geben, wo-

* Unter administrativ Eingewiesenen versteht man, die auf Antrag einer Verwaltung, welche durch Befehl des Regierungsrates in die Arbeitsanstalt des Landes eintritt, um in unmittelbarem Lebensantritt die Verurteilten, wegen Verurteilung, Strafe, Bewährung, Wiederaufnahme in die Arbeitsanstalt, in die Strafanstalt, in die Strafanstalt für Frauen im Kanton Bern unterhalten werden, sind im gleichen Gebäudekomplex untergebracht.

hin sie gehen will und was sie in Zukunft zu tun gedenkt. Auch die, die sich placieren lassen wollen, melden es beim Direktor. Jüngling aber besteht feiner, aber es kommt in einem Monat selten vor, daß sich niemand meldet, es davor denn, daß es fast keine Austritte hat, was auch bemerkenswert ist. In den Entlassenen kommt man zweimal die Kantonskommission in der Anstalt mit der Fürsorgerin zusammen. Nach der Sitzung wird dann jeweils Rücksprache genommen mit den neu zur Platzierung Angewiesenen, zwecks Orientierung über ihre Fähigkeiten und eventuellen Wünsche. Es kommen nicht alle austretenden Frauen und Mädchen zur Platzierung. Im letzten Jahr waren es 18 von 70, die die Anstalt verlassen, dazu kamen noch einige Placierungen von früheren Fällen, im ganzen 26 Teilweise finden die Entlassenen Aufnahme in der eigenen Familie, es kommen auch weitere Verurteilungen vor, wie in Erziehungsheim und Armenanstalten, oft müssen noch weitere Strafen angedroht werden. Eine Anzahl probiert es auch, den Schritt ins Leben hinaus aus eigener Kraft zu wagen. Mandatallergisch es, wenn die Bemühungen scheitern, sind sie doch noch froh, sich helfen zu lassen. Oft kann den Wünschen getraut werden. Stellen nicht entsprechen werden, weil die Entlassene ihre Leistungen zu hoch einschätzt. Oft rät und hilft man, eine Stelle auf dem Lande zu finden, wo die Verdienungen doch geringer sind als in der Stadt. Stellen in das Gastwirtschaftsgewerbe werden selten vermittelt, sind doch gut drei Viertel aller straffälligen Frauen wegen Trunksucht und Uebelzucht in die Anstalt eingewiesen.

Zur Stellung des außerehelich geborenen Kindes

Ein neues Gesetz in Dänemark.

Mit dem 1. Januar 1938 tritt in Dänemark ein neues Gesetz in Kraft, das die Stellung des außerehelich geborenen Kindes wesentlich ändert und verbessert wird. Das Gesetz ist im Frühjahr 1937 vom Reichstag angenommen, vom König und Reichsminister, sowie von einer Frauendelelegation kritisch untersucht worden. Es entspricht zu einem großen Teil den Wünschen der Frauenorganisationen angefertigt, damals aber noch nicht durchgekommen waren.

Wir wissen gut, wie fragwürdig in mancher Beziehung immer wieder die Verurteilungen bleiben, dem unehelichen Kinde seinen Platz in der Gesellschaft zu angewiesen, daß auch es unter günstigen Umständen aufwachsen kann und so verfolgen wir mit Interesse, wie in anderen Ländern versucht wird, der Aufgabe gerecht zu werden.

Bestimmungen im neuen dänischen Gesetz:
Der Name.
Außerehelich geborene Kinder genießen die gleiche Rechtsstellung gegenüber ihren Eltern wie die ehelich geborenen Kinder. Außerehelich geborene Kinder tragen den Namen der Mutter — oder wenn die Vaterschaft erwiesen — des Vaters Familiennamen.

Wird die Vaterschaft erst später festgestellt, d. h. nach der Geburt des Kindes, oder erst nach dem Tode des Vaters Familiennamen mit demjenigen der Mutter getragen werden. Geht die Mutter des Kindes einem andern Mann als dem Vater, so kann dieser dem Kinde seinen Namen geben, sofern dieses nicht schon den Namen seines leiblichen Vaters trägt (ein Gesetz an die Behörden erlaubt hier Ausnahmen). Ferner kann das Kind zwischen seinem 18. und 22. Lebensjahr nach Anmeldung bei dem Personenregister seinen Familiennamen ändern und das dem Elternleiste Familienamen tragen.

Die Verträglichkeit.
Der Vater des außerehelich geborenen Kindes ist genau wie die Mutter bis zu dessen 18. Lebensjahr verträglich; ist es eine Tochter, und heiratet diese vorher, so doch nur bis zu deren Verheiratung. Das außerehelich geborene Kind soll mit Mütterlich auf den Lebensstand bei der Eltern erogen werden, sind jedoch die Lebensumstände der Eltern sehr verschieden, soll darauf Rücksicht genommen werden, welcher besser dem Wohl des Kindes entspricht.

Eine uneheliche, werdende Mutter soll nach dem 6. Monat der Schwangerschaft sich

Die Fürsorge hat ihren größten Platz in der Stellenvermittlung. Wenn nicht auf den Tag der Entlassung eine passende Stelle gefunden wird, so findet die Entlassene in der Heimstätte Sonnegg in Wetz, der einzigen dieser Art in der Schweiz, Aufnahme.

Auch solche Entlassene, die unbedingt noch eine Uebergangsstelle nötig haben, bevor sie eine Stelle beziehen, werden vorübergehend in Arbeits- und Strafanstalten und Bezirkshäusern, sind an gut gerichteter Stelle in Kanton aufgenommen, daß alle Frauen (auch die Männer), die bei der Entlassung der Hilfe bedürfen, herzlich eingeladen sind, sich auf dem Fürsorgebureau zu melden. Es soll niemand behaupten müssen, durch Mittel- und Obachtlosigkeit gezwungen gewesen zu sein, wieder ein Delikt zu begehen. Die erstmals administrativ bestraften können, wenn sie es begehen, ein Gesuch stellen um Erlaß von einem Bruchteil der Strafe, d. h. von 1 Monat, werden dann aber für ein Jahr unter Aufsicht gestellt. Diese Begehren sind selten, denn es wird vorgezogen, die Zeit fertig zu machen, um dann nachher die volle Freiheit genießen zu können. Das Ziel aller Maßnahmen und Fürsorge, die straffälligen Frauen an Leib und Seele gesund, der menschlichen Gesellschaft zurückgeben zu können.

Louise Staempfli.

** Die Gründung der Heimstätte Sonnegg erfolgte auf Anregung der damaligen Fürsorgerin durch die Kantonskommission eines Beschlusses: „Die weibliche Entlassene“. Es bildete sich dann eine Gesellschaft, die später in einen Verein umgewandelt wurde.

an die Behörde (Polizeipräsident) wenden, die dann gegen den von ihr genannten Mann Vaterschaftsklage einleitet.
Die bei der Geburt eines außerehelich geborenen Kindes assistierenden Hebammen oder Geburtshelfer sind verpflichtet, innert drei Tagen die Geburt des Kindes auf dem Zivilstand anzugeben mit den Personaldaten der Mutter und derjenigen des Vaters, sofern die Mutter darüber Auskunft geben kann.

Jede Mutter eines außerehelich geborenen Kindes ist verpflichtet, Vaterschaftsklage einzulegen, sofern sie nicht davon absehen will, einen Beitrag zu erhalten. Die Behörde kann auf Verlangen der Mutter, oder deren Vertreter, davon absehen, daß gegen den Vater des außerehelich geborenen Kindes Vaterschaftsklage eingereicht wird, sofern für den Unterhalt des Kindes die Lebensstellung nicht beanprucht wird. Die Geburt eines todesgeborenen, außerehelich geborenen Kindes braucht nicht angezeigt zu werden, sofern die Mutter nicht während der Schwangerschaft und Geburt öffentliche Hilfe beanprucht.

Die genannten Behörden bieten, wenn auf Ansuchen der Mutter eines außerehelich geborenen Kindes Vaterschaftsklage eingereicht wird, den Vater auf, um seine Vaterschaft festzustellen. Hat der Vater einen anderen Wohnort als die Mutter, so übernimmt das Polizeipräsidentium die Pflicht, ihn an seinem Wohnort aufzusuchen.
Hat der angegebene Vater seine Vaterschaft an dem außerehelich geborenen Kinde anerkannt, so wird von der Behörde (Mann) in Anbetracht der ökonomischen Verhältnisse der Mutter und des Vaters der zu errichtende Beitrag festgelegt.

Wird der genannte Vater die Vaterschaft nicht anerkennen, so überreicht das Polizeipräsidentium sofort diese Meldung an die Behörde für Rechtspflege. Hat der Vater erklärt, daß er zu der betreffenden Zeit mit der Mutter des Kindes in näheren Beziehungen gestanden hat, wird die betreffende Behörde sofort darüber informiert. Geht sich der genannte Vater nicht der Behörde, so erhält die Polizei sofort darüber Bericht.

Vaterschaftsklage kann übrigens, wenn diese aus irgend einem Grunde vor oder nach der Geburt des Kindes nicht eingeleitet worden ist, zu jeder Zeit eingereicht werden. Kann die Mutter den Vater des Kindes nicht angeben, oder weiß sie nicht, wo er ist, so wird dem Kind ein Vormund gegeben, der dafür zu sorgen hat, daß der Vater des Kindes eruiert wird, eventuell muß die Mutter vor dem Gericht erscheinen als Zeugin in der Vaterschaftsklage.

Aus der Staatsbürgerkunde

V.

Die Volksrechte.

In den Volksrechten sind die Formen der Ausübung des Stimmrechts in der Leitung und Gestaltung des Staates festgelegt. Volksrechte können hier heißen, weil hier der einzelne im Verhältnis zu den mit ihm verbundenen Angelegenheiten mitzureden die Möglichkeit hat. Es wäre bei uns nicht berechtigt, das Stimmrecht als Rechte aller Bürger zu interpretieren, denn unsere Volksrechte sind auf einen Teil der Bürger beschränkt, nämlich auf die Stimmberechtigten oder die Aktivistbürger.

Unmittelbar und ausdrücklich hindurch Artikel 74 der Bundesverfassung nur die Minderjährigen und die Ausländer vom Aktivistbürgerrecht ausgeschlossen. Jedoch erklärt derselbe Artikel die Kantone für zuständig über die Stimmberechtigung zu entscheiden. „Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen ist jeder Schweizer, der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und im übrigen nach der Verfassung des Kantons, in welchem er seinen Wohnort hat, nicht vom Aktivistbürgerrecht ausgeschlossen ist.“ Der Bundesbescheid über die Stimmberechtigung ist zwar das Recht vorbehalten, die Stimmberechtigung einheitlich zu regeln; da dies aber bis heute noch nicht geschehen ist, liegt es im Willen der Kantone, weitere Bürger vom Aktivistbürgerrecht auszuschließen. Durch kantonale Verordnungen ausgeschlossen sind z. B. strafgerichtliche Verurteilte, Bevormundete, dauernd Armenempfänger, solche, die durch Selbstverschuldung in Konkurs geraten sind. Stillschweigend gelten auch sämtliche Frauen in Bund und Kantonen als vom Aktivistbürgerrecht ausgeschlossen.

In Bezug auf kantonale und Gemeindeangelegenheiten können die Kantone vollständig frei über das Aktivistbürgerrecht verfügen. Es haben das Recht zu, das Stimmrecht schon vor dem 20. Altersjahr zu erwerben, wie z. B. der Kanton Schwyz es tut; sie könnten auch Frauen das Stimmrecht geben.

Die förmlichen Volksrechte sind an die Voraussetzung der Stimmberechtigung gebunden. So das Wahlrecht nach Art. 43 der B. V. Sowohl das Recht zu wählen oder das aktive Wahlrecht, als auch das Recht, in die Bundesbehörden gewählt zu werden oder das passive Wahlrecht ist nur Stimmberechtigten vorbehalten. (B. V. Art. 75, Nr. 10).

Obwohl es das Referendumrecht an diese Bedingung geknüpft. Nur Stimmberechtigte Schweizerbürger dürfen sich an einem Referendum beteiligen. Dasselbe Einschickung gilt für die Initiativen, die im Bundesrat oder Parlamentarisation der Bundesversammlung beschlossen werden können.

Volksrechte und Selbstverwaltung der Gemeinden bilden das ausschließliche und darum maßgebende Merkmal des demokratischen Staates. Individualrechte sind auch in andern Staatsformen möglich, da sie sich nicht auf die Leistung der Staatsgeschäfte beziehen. Nicht so die Volksrechte. Diese verkörpern am reinsten den demokratischen Grundgedanken eines Staates, oder sollten ihn doch verkörpern, nämlich die Mitarbeit aller mündigen Bürger an den Aufgaben des Staates. Es ist merkwürdig inkonsequent, daß in unserem Staate der Grundgedanke der Gleichheit gerade an dieser wichtigen Stelle immer noch durchbrochen ist, wo das Grundgesetz der Demokratie am klarsten zum Ausdruck kommen sollte. Es ist eine Aufgabe der Gegenwart, unsern Staat in diesem fundamentalen Punkte zu verwirklichen. Demokratie dürfte sich ein Staat eigentlich erst nennen, wenn wirklich das ganze Volk Anteil hat an der Leitung und Gestaltung des Staates, und nicht solange die Männer allein herrschen.

Dr. E. W. Hofhart.

Hat die Mutter mit verschiedenen Männern zu der betreffenden Zeit in näheren Beziehungen gestanden, und kann nicht festgestellt werden, welcher der Vater des Kindes ist, so werden alle verträglich.

das was „nur“ Impressionismus, Kunst der Oberflächlichkeit war auch bis in die letzte kleine Nuance daran war zu belächeln, wurde ihre eigentliche, sich selbst reichlich gestellte Aufgabe. Groß und einfach sollte die Fläche des Bildes wieder werden, so groß und einfach und so ernst wie das Leben war, das die Gestalten der alten Meistern, die mit ihrem Schwert über die weiten Seidensalben gingen, ihr vorlebten. Hier in Wetz, das der aus dem Wesen kommenden, in dem augenscheinlichen Künstler durch die Arbeit mit dem Meißel, die Marmor, ihrem „König Koffer“ zur Welt wird, findet sie ganz zu sich selbst, hier erst ist es als tiefe Begründung, was alles Gefühls, Komplexität, Gewandte von ihr abfällt, bei der höchsten Anstrengung mit einem einfachen und tiefen Sinn und ihren schlichten Worten, wo allem den Bauern und Armenhäutern des Landes. Von dem großen Entdecker des Bauernvolkes für die Kunst, J. F. Millet geht sie aus begeistert sich an der wichtigen lebenswichtigen Formensprache von Gogh, dem abgärtigsten Maler des Genues. In dem eigentlichen Impressionisten der Zeit aber, für die der Landarbeiter mehr nur farbige-reizvolle Erscheinung im Räume war ohne tiefere Bedeutung irgendwelcher menschlichen Bezeichnung, geht sie hinweg und unbefriedigt darüber. Denn sie will „das Innere“ in den Bildern der Bauern und Arbeiter sehen, die das Schicksal in die weitergehenden Gestalten grab. Etwas von blicklicher Einfachheit und Größe, was sie diesen Gestalten zu geben, sie haben sich groß und feierlich gegen den Himmel ab, von dem sie farbigen Wolken und Raum empfangen. Die verlässliche Werkzeuge ihres friedlichen Innern liegt in der Abendsonne auf den Wellen der absteigenden Frauen. Sie sieht

im Bauern dem sie im Uebrigen ohne falsche Sentimentalität gegenübersteht, tief das unendliche Verhängnis des Geschickes mit der Erde, erhebt das Flügeln des einfachen Menschen immer wieder mit Entzücken an ihren Abweisen, an deren verbindliche Menschlichkeit sie doch einen Anteil nimmt. Sie tanzt auf der Baumkammer, die fruchtbar Armenhäutern, ruht sie und da selbst einzuweisen, ist ebenfalls immer mit dem Namen ihres Wesens „dabei“, durchaus bereit.

Und dann der ihr eben notwendige Gegenpol: Paris, die uneheliche Großstadt, wo sie durch die Straßen wie eine verführerische Königin geht, mit Schauern, die von dem Uebermaß der weiten Einbildung fast zu Boden gezogen, aber doch ganz bewußt ihre feine junge Kraft annehmend in ihrem Innern und Werden um das Eine: „Und ich liebe die Farbe. Und sie muß sich mir geben. Und ich liebe die Kunst. Ich bin ich auf den Armen, und sie muß die Meine werden.“

mentalen Materie epizöischer Prägung, aus einer vom Wert Ganges angedrungenen Schmelze, nach fremden Ländern und Weiden“ entwandten, mußte Schicksal bleiben. Hier hat sich der Kunsthandel menschlich gekündigt, indem er Wert an die Öffentlichkeit brachte, die diese ernste Künstlerin selber in ihrer unerschütterlichen Selbstkritik noch prägend, abwägend, vorzuziehend zurückgeschoben hätte. Denn ihre künstlerische Bagamut hat bei weitem nicht so zum mit dem lehrreichen Detektivieren von Verwirrungen. Hat der Vater des Kindes ein Vater, der Vater der neuen Kunst Verhängnis wurde. Ihr Lebens- und Schicksalsgang war vielmehr immer einfacher dem der Erde geboren, der sie liebend vertraute, die erst nach langem dunklen Wachen- und Schweißleben ihre Weiblichkeit zum Licht erglänzte. Dies ist der Grund, warum sie, das ist das Schöne im Leben, so ist ihr Bewußtsein. Und die schöne Seite, in denen sie als einmündig-wahres Mädchen das erste Malen ihres starken Künstlersterns offenbart, haben auch für das weitere Fortschreiten, das sie nach zu leben liebt, Geltung: „Mien, mien, mien, mien“ ist es wieder durch den Sinn. Das ist die heiligste Melodie zu meinem jetzigen Leben. Ich kenne es leise, traurig, mütterlich, mütterlich. Das nenne ich meine „Vormittags-Glocke-Stimmung.“ Mit laut und feiner und groß. Dann möchte ich auf einem hohen Berge stehen und mich selbst, laut, laut, laut hören. Da ich aber nicht feierlich, innerlich und äußerlich ganz still. Es ist, als ob ich nicht lebe, oder als ob nur meine Seele lebe. Das ist sehr, sehr schön. Mein Waagen sich kaum zu erhöhen, um den Finger nicht zu verdrängen. Ich will die Dinge in Abordnung.

Diese Art, die Dinge in Abordnung gefasste und doch wieder durch sich selbst gefasste Lebensintention finden wird in dem besten Teil ihres materiellen

Wertes wieder, in tiefen, wogenden, lummelnden Farben instrumentiert: in den groß bebenden, feierlich geordneten Stützen mit den „alten Feindern“ die über die Hände der Erde und Schalen stellen, in den Mätern, die ihrer Kinder die Brust reichen, die Gestirne von ihrem Arme, die „ein großer Glanz aus ihnen“ ist, erleuchtet, in den kleinen die Weite durchdringenden Fortschritten, die dem Klima von gelben Anhängen, wie Hühner-Gedächtnisse unter dem blauen Himmel tragen, und welches Verantwortung, wie in dummen Mann geschlagen, der Stunde der Erklärung wartend, in der fast aufrecht stehenden Alten, die riesigen Hände wie beschworenen über der Brust gestreut, und andere bewirte Frauengehalten, immer und gelassen von einem nahezu himmlischen Raum des Lebens Menschenleben, es ist fruchtbar, immer reichlich lautlos in die Landschaft, ein Baum und Blumen dehnen sich umzudehen dem Menschen entgegen, Wasser glänzen wie bester Augen auf, Landschaft wird selbst Vergegenwärtigung, dann, auch hier — „Nun — ein Stimm.“

Aus ihrer Welt übertrug von ihr als „Lern-terminus“ bestimmten Größe (da sie als Brut dort Bodenunterirdisch nahm), schreibt sie einmal von den müden Großhändlern, die von ihnen „siegeln“, entgegenkommenden Leben nichts wissen.“ Ihr feierlich war es nicht.

Doch ein Schicksal fände, in die man mit festeren Armen fände, das wollte ich auch wohl, so ist ich in ihrem Tagbuch die ausschließliche Verschreibung ihres Grabes, so wie sie ich nicht möchte. Dies, bei aller Allgemeinheit und Einfachheit bleibt Symbol ihres inneren Lebens: die einfache Schale, heret, noch über den Tod hinaus, das Reichende, Anzuehen, Duffende, was die Erde beut, in sich aufzunehmen. Dr. Margot Keil.

des Kaufs, Konfirmation, zum Besuch von Schulen und Berufsausbildung verlangt werden, ebenfalls für Krankenheiten und Todesfall, sowie für Berufsausbildung, für letztere auch eventuell bis zum 21. Lebensjahr des Kindes.

Sind des Vaters ökonomische Verhältnisse bedeutend bessere als die der Mutter, so kann dem Kind ein Vermögen gegeben werden, für das der Vater Sorge zu nehmen hat, die Beiträge für das Kindes Erziehung und Unterhalt ständig angewendet werden. Dagegen hat der Vater, sofern er seinen Verpflichtungen nachkommt, keine weiteren Pflichten gegenüber dem Kinde, sollte das Kind diesen zur Last fallen. Ist jedoch das Kind dem Vater ausgepflegt, so übernimmt er auch die ganze Verantwortung.

Der Vater muß auch zum Teil für die Deckung der Unkosten während der Schwangerschaft und Geburt aufkommen und für den Unterhalt der Mutter 2 Monate vor und 1 Monat nach der Geburt. Unter gewissen Umständen kann die Beitragspflicht auf vier Monate vor und 9 Monate nach der Geburt ausgedehnt werden. Wird die Vaterpflichtlage ein Jahr oder noch länger nach dem Kinde weiter eingeleitet, ohne daß ein Grund für die Verlängerung angegeben wird, so kann die Beitragspflicht bis zur Zeit der Geburt zurückverlagert werden.

Vornahmen über die Beitragspflicht gegenüber dem Kinde sind nur gültig, sofern die Behörden diese festgelegt haben. Diese Festsetzung kann übrigens nach den jeweiligen ökonomischen Verhältnissen geändert, verbessert werden.

Von der Schweizerkolonie in Alexandria II.

Die Schweizerkolonie. Im Jahre 1921 wurde durch einige hochberufliche Gelehrte

die Schweizerkolonie gegründet. Sie liegt direkt neben dem Schweizerklub und ist durch ein Laubengang mit ihm verbunden. Der Zweck der Gründung war die Erziehung unserer Kinder zu Schweizerbürgern. Die Unterrichtssprache ist französisch, da diese Sprache hier viel wichtiger ist als Deutsch. Die Deutschschweizer haben aber separate Deutschschulen, die ihnen ermöglicht, in der Heimat ihrer Studien auf Deutsch weiterzuführen. Diese Zweifelsprache durchzuführen ist nicht immer leicht, da sie große Anforderungen an das Lehrpersonal stellt. Das Lehrprogramm richtet sich so viel wie möglich nach demjenigen der Schulen in der Heimat; ein einheitliches Programm besteht allerdings in der Schweiz auch nicht, da die Schulen kantonal sind. Außerdem müssen wir uns hier dem Lande ein wenig anpassen, besonders in Bezug auf Sprachen. Um das schweizerische Volk zu wahren, nimmt die Schule nur Schweizerkinder und solche, deren Mütter Schweizerinnen sind, auf. Seit 1923 sind der Primarschule noch 3 Schulanfänger angebetrieben worden, damit die Kinder nicht so früh das Elternhaus verlassen müssen, um Schulen in der Heimat zu besuchen. Es besteht ein Stipendium für Kinder unentgeltlicher Eltern, damit auch sie ihre Kinder für 2-3 Jahre in die Schweiz schicken können zur weiteren Ausbildung. Der Stammbuchteil mit den meisten Kindern auch gesundheitlich gut.

Auch hier können unentgeltliche Kinder die Schule gratis besuchen, da ein Fonds zu diesem Zwecke gegründet wurde. Diejenigen, die es können, müssen natürlich Schulgeld bezahlen, da eine kleine Privatschule ohne jegliche staatliche Unterstützung sonst unmöglich existieren kann. Um die Einnahmen der Schule noch zu vergrößern, hat die Kolonie

eine Schulgemeinde

gebildet, der jeder Schweizer oder Schweizerin beitreten kann mittels eines jährlichen Beitrags. Aus der Schulgemeinde zu der auch alle Eltern gehören, wird der Bedarf gedeckt, dem es obliegt, die Lehrer zu wählen und zu beauftragen, sowie die administrativen Arbeiten zu erledigen. Wir Frauen sind auch wahlberechtigt und wählen. Es sind meistens zwei Frauen im Vorstand. Während einigen Jahren war sogar eine Frau Präsidentin des Vorstandes; während ihrer Amtszeit wurde sowohl die Schulgemeinde als auch die Kolonie gegründet.

Die jüngste Vereinigung unserer Schweizerkolonie ist eine Gruppe von Pfadfindern und Pfadfinderinnen. Die Kinder sind mit viel Eifer dabei, obwohl ihnen nicht die gleichen Möglichkeiten geboten sind punkto Ausflüge wie in der Schweiz. Eine dieser Gruppen konnte sogar einmal eine Fernreise in die Heimat machen. Einige der Jungen haben die Schweiz zum erstenmal und diese Reise war ein großes Erlebnis für sie.

Wäre diese kurze Übersicht dazu beitragen, daß die Frauen in der Heimat sich ein Bild machen können vom Leben und den Bestrebungen ihrer Landsleute im Ausland.

Aus der deutschen Frauenarbeit

Man hört bei uns so viel schmerzliche Äußerungen über die Auswirkung des nationalsozialistischen Systems auf einzelne Volksteile. Der Gerächtheit halber sei es uns gestattet, einmal von dem vielen Großen und Guten zu berichten, das heute im deutschen Volk vorliegt.

Ein Einfluß in das große deutsche Frauenwerk, in die deutsche Arbeitsfront, hat uns mit Bewunderung erfüllt über die zielbewußte Arbeit, die von Frauen geleistet wird, in vollem Einverständnis mit und in schöner Ergänzung zu den Männern.

So harmonisch sich unsere Arbeit mit derjenigen der Männer gestaltet, so reibungslos ist sie auch unter Frauen, wurde uns erzählt, eine Aussage, die hier überall bestätigt fanden. Diese innere Einheit, verbunden mit

dem Willen, eine körperlich und geistig gesunde Generation heranzubilden, ist die Triebfeder zu der zielbewußten Arbeit, die in dem ganzen Reich geleistet wird. Nicht mit Worten von Wunden und unbefriedigtem Mißverhältnis sieht sich die Arbeit erschöpfen, sondern durch Verbänden alles dabei, was ein Volk schwach und unglücklich macht. Aus diesem Grunde wird der Mensch schon vor seinem Eintritt ins Leben von der Vorstufe erfährt Schwangerschaft, werden alle bodenfesten Mütter befristet, ihre Kinder zu körperlich und geistig gesunden Menschen zu erziehen.

Im ganzen Reich bestehen vortreffliche Mütter- und Beratungsstellen, Wandertarife, Erholungsbedürftigen Müttern und Kindern freien Kurorte zur Verfügung, Zusatz-Lebensmittel werden ausgegeben, periodische ärztliche Untersuchungen vorgenommen, um nur einige der Mittel zu nennen, welche das Gelingen eines gesunden Geschlechtes gewährleisten.

Wie für die in der Industrie tätige Mutter gejagt wird, erfährt man in der Frauen-Arbeitsfront, dem Zusammenschluß sämtlicher erwerbstätigen Frauen des Reiches mit Ausnahme der Landarbeitenden, welche im Reichsverband zusammengeschlossen sind. Jeder Betriebsrat hat entweder eine eigene Betriebsleiterin (bei uns Betriebsleiterin genannt), oder aber eine sog. Vertrauensfrau, die aus der Arbeiter-Schaft hervorgeht. Diese Vertrauensfrau ist mit dem Betriebsleiter und dem Vertrauensmann der Betriebsrat im Betriebsrat und kann dort die Frauenwünsche zur Geltung bringen.

Die „Dombord-Bewegung“ wird in Deutschland nicht anerkannt, was alles getan wird, um die Frau aus jeder unangenehmen Arbeit auszuscheiden. Einzig ist ja, jede Mutter einiger Kinder ihrem Heim zurückzuführen. Einwilligen sind die Frauen von Nacht- und Schichtarbeit ausgeschlossen, wie auch von jeder gesundheitsgefährlichen Arbeit. Zur Schwangerschaft werden keine neuen Arbeiterinnen mehr eingestellt. 6 Wochen vor und 6 Wochen nach der Schwangerschaft ist jede Industriearbeit verboten, in den meisten Fällen wird aber trotzdem der Lohn bezahlt.

Durch diese Maßnahmen schützt man nicht nur die Frau, sondern auch die Kinder, indem die Arbeitslosigkeit erheblich heruntersinkt, während die gewonnenen Frauenkräfte den vielen für jugendlichen Berufen zugewandt werden können.

Um erholungsbedürftigen Arbeiterinnen, die nicht auf ihren Lohn verzichten können, trotzdem die Zeit für eine Kur einzuwenden, ist die „Kolonie der Arbeiterinnen“ in der Heimat, „Kolonie der Arbeiterinnen“, die die Arbeit leicht erlernbar, so nimmt während dieser Zeit eine „Kameradin“, d. h. ein junges Mädchen oder Frau, die selbst nicht auf Erwerb angewiesen ist, den Arbeitsplatz der Auszubildenden ein. Dort kann sie ihre schweizerische Genossenschaft zu weiterer Glückseligkeit am schönsten beweisen durch die Tat. Und diese Tat wird kaum als Opfer betrachtet.

Eine große Hilfe für Mütter mehrerer Kinder leisten die „Arbeitsmädchen“. Das sind die Teilnehmerinnen an den über das ganze Reich verteilten Arbeitslagern für Mädchen. Diese Lager, meist in der Nähe von Arbeiterwohnungen oder Bauernhöfen, beherbergen jeweils während 6 Monaten je 40-50 Mädchen im Alter zwischen 17 und 25 Jahren. Sie wohnen im Lager, wie auch lebensdienlichen Unterricht genießen, arbeiten aber täglich während 7 Stunden in einer hundertfachen Familie, wo sie sich, wie wir oft beklagt wurde, jeder Arbeit unterziehen und so der Hausmutter zu einer unentgeltlichen Hilfe werden. Es ist auch hier der Geist der Gemeinschaft, der es ermöglicht, daß das Verhältnis zwischen den Hausfrauen und den oft wechselnden jungen Gästen fast durchwegs harmonisch ist. Wie viel Arbeit kann, auch bei technischer Unvollkommenheit, den überlasteten Haus- und Bauernfrauen abgenommen werden.

Und wie wertvoll ist für die jungen Mädchen, die zum Teil aus gelobten Verhältnissen kommen, der Kontakt in das oft harte Los ihrer Volksgenossinnen!

Die Reichsleiterin, Frau Scholz-Klein, hat die Aufgabe der Arbeitslager als Erziehungsstätte der Frauen einmal folgendermaßen zusammengefaßt: „Die deutsche Frau, wie wir sie uns denken, muß verzichten können auf Luxus und Genuß, sie muß arbeiten können, geistig und körperlich. Sie muß feilsch und körperlich gesund sein und muß aus diesem harten Leben, das wir zu leben gezwungen sind, ein schönes Leben machen können. Sie muß innerlich mit der Mite und Gefahren wissen, die das Leben ihres Volkes bedrohen. Sie muß so sein, daß sie alles, was sie tun kann, tut. Sie muß sich nicht mit einem Wort zusammen — politisch denken können. Nicht im Sinne des politischen Kampfes, sondern so, daß sie mitfühlend, mitdankend, mitopfernd, mit dem ganzen Volk.“ — C. W.

* Unter dem Dombord-Bewegung versteht die Bestrebungen, welche jegliche Sonderabgaben-Gebühren für die weiblichen Arbeiterinnen abheben. Die Bewegung hat in der Schweiz Frauenbewegung, übrigens auch in der deutschen Frauenbewegung bis 1933, nie Bedeutung gefunden (Verlag, auch die „60 Jahre Eigenwilliger Fabrik-Arbeiterinnen“ in Nr. 50, 1937, und Nr. 1 1938). Reb.

Um den Entwurf zur neuen Wirtschaftsgesetzgebung

(Eine auch wichtige Frauenfrage)

Wägen unsere jungen wie älteren Schweizerinnen nicht interessiert an dieser neuen Gesetzgebung vorzugehen, die zurzeit alle Gemeinwesen befristet. Deren Annahme oder Ablehnung durch eine im Datum noch zu bestimmende Volksabstimmung wird in weitem Maße auch die Zukunft der weiblichen schweizerischen Bevölkerung bestimmen. Die wirtschaftliche Lebensgestaltung, wie sie sich für einen Menschen aus seinen Eigenschaften, seinem Herkommen, seinem Können und Wissen, aber auch aus der Gesetzgebung des Landes, in dem er lebt und

wirkt, ergibt, ist ja stets die Hauptbestimmungsgröße seiner Lebenshaltung und bis zu einem gewissen Grad zu seinem Lebensglück.

Jeder und Jede in unserem Volk muß sich darum schon um des eigenen Interesses willen bemühen werden, daß mit den von vier Expertenkommissionen beratenen, von der Plenarversammlung gebilligten und vom Bundesrat mit feierlichen Änderungen zu einem Bundesbeschlusse formulierten, neu vorgelegenen Artikel 31, 32 und 34ter unserer schweizerischen Bundesverfassung recht eigentlich die

Anpassung unserer Volkswirtschaft an die Anforderungen der neuen Zeit

erfolgen soll, sofern Parlament und Volk die Vorlage genehmigen. Die wirtschaftliche Anpassung an eine Zeitperiode, die wir heute erleben und die in ihren frühesten Anfängen kennen und deren Weiterentwicklung wir nicht abzusehen vermögen.

Es war sehr verdienstlich von der freijünglichen Partei Zürich, daß sie anlässlich des Vortrages, den vorletzte Woche Herr Bundesrat Dr. Bracht, Vorsteher des Eidgen. Volkswirtschaftsdepartements, in Zürich über die neuen Wirtschaftsgesetze hielt, auch eine Frau als Vortragsrednerin zu Wort kommen lassen wollte, damit vor der großen Versammlung — nicht 1500 Zuhörer — auch die schweizerische Frau ihren Standpunkt zu dem Vorhaben einer neuen Wirtschaftsordnung darlegen können sollte. Sollte denn leider mußte der schöne Gedanke dann fallen gelassen werden, weil mit dem Einverständnis- und Schlusswort des Präsidenten der freijünglichen Partei, dem Abingen zweier Mitglieder des Bundesrates und vor allem der ungefähr zweieinhalbstündigen Ausführungen Bundesrats Dr. Brachts der Abend so sehr ausgefüllt war, daß die beiden vorgelegenen Vorträge auf ihr Wort verzichten mußten.

Ergänzen wir noch kurz, zur Orientierung in der so wichtigen schwebenden Angelegenheit, was der bundesrätliche Entwurf zur Veränderung der Bundesverfassung in den Wirtschaftsgesetzen bezweckt:

1. Der seit Jahren in allen Erwerbskreisen so viel beherrschende Artikel 31, der die Freiheit der Handels- und Gewerbebetriebe im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft gewährt (Wortlaut der Bundesverfassung) soll abgeändert werden. Grundgedanke der Handels- und Gewerbebetriebe aber beibehalten werden; er darf auch dort nicht beeinträchtigt werden, wo der Bundesrat nach dem neu vorgelegenen Artikel, Vorschriften über die Ausübung von Handel und Gewerbe und über die Besteuerung des Gewerbebetriebes als zulässig erachtet, sofern die (Bundes)Verfassung nichts anderes vorschreibt.

2. Nach Art. 32 könnte der Bund zur Förderung von Gewerbe, Handel, Industrie, Landwirtschaft und Fremdenverkehr einheitliche Bestimmungen aufstellen und Maßnahmen ergreifen. (Alle einheitlichen Bestimmungen werden, wie wir annehmen, solche zu bestehen sein, die für das gesamte betreffende Wirtschaftsgesetzgebiet und im ganzen Bereich der Eidgenossenschaft gelten). Diese Bestimmungen sollen Bundesrat aber auch nur unter Vorbehalt der Handels- und Gewerbebetriebe und im Rahmen der bisherigen Interessen einer gesunden Gesamtwirtschaft zu setzen. Dagegen wäre der Bundesrat befugt, ohne an die Schranken der Handels- und Gewerbebetriebe gebunden zu sein (Art. 32, Ziffern a-d), unter Wahrung der Gesamtinteressen, Vorschriften zu erlassen:

- a) zum Gunsten des Bauernstandes, der Landwirtschaft und des bäuerlichen Grundbesitzes;
- b) zum Schutze von wichtigen, in ihrer Erhaltung gefährdeten Wirtschaftszweigen und Berufsgruppen;
- c) über Kartelle und ähnliche Organisationen;
- d) zur beschränkten Allgemeinverbindlicherklärung von Vereinbarungen und Beschläüssen von Berufsverbänden und ähnlichen Wirtschaftsorganisationen. (Die Allgemeinverbindlicherklärung würde sich erstrecken über die Berufsbildung, die Arbeitsbedingungen und auf die Befähigung des unlauteren Wettbewerbs.)

Alle die unter a-d, von uns gefürzt ausgeführten, dem Bundesrat unter den neu vorgelegenen Wirtschaftsgesetzen einzuräumen den Vorschriften würden auf dem Wege der Gesetzgebung erlassen, d. h. zum Wortlaut der neuen Artikel würde noch ein sogenanntes „Ausführungs-gesetz“ erlassen, das vor allem auch die Befugnis der Kantone in den genannten wirtschaftlichen Angelegenheiten gegenüber dem Bund zu regeln hätte.

Dies gilt auch für den gedachten Art. 34ter, der dem Bund das Recht gäbe, einheitliche Bestimmungen anzustellen zum Schutze der Arbeitnehmer, über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung, sowie über die berufliche Ausbildung. Weiter lautet Art. 34ter: „Er (der Bund) befristet die Arbeitslosigkeit und mildert ihre Folgen; für Zeiten der Not kann er über die Arbeitsbeschaffung und deren Finanzierung Vorschriften erlassen.“

Dies sind die Zielsetzungen der neu vorgelegenen Wirtschaftsgesetze der schweizerischen Bundesverfassung, wie sie vorläufig im Entwurf des Bundesbeschlusses vorliegen. Ein Entwurf über das Ausmaß der Änderungen ist noch nicht erschienen. Dagegen enthält die bundesrätliche Politik zu dieser (gedachten) Zielsetzung der Bundesverfassung die Berichte der Expertenkommissionen, deren Beratungen zu dem vorliegenden Entwurf der Wirtschaftsgesetze geführt haben. Einer dieser Kommissionsberichte enthält einen Passus, den wir Frauen unumgänglich übersehen können und übersehen dürfen. Wir werden demnach nicht nur darauf zurückkommen.

Aus den hier auf knappste beschränkten Ausführungen über die Absichten der im Entwurf vorliegenden Wirtschaftsgesetze werden die Leserinnen entnehmen können, daß jene ziemlich reißlos jede Erwerbsfähigkeit unseres Volkes, und Männer und Frauen umfassen, also auch jede Frau sehr nahe angehen.

Von Büchern

Der Schweizerische Bund abstinenter Frauen hat wieder einen gut ausgestatteten Wandkalender

herausgegeben, dessen besonderes Merkmal sehr gute Zitate sind. (Erhältlich bei Frau F. Dolanowider, Zürich, Maintrasse 35).

Ein kleiner Kalender, mit 12 hübsch illustrierten Monatsheften, wird vom Schweizerischen Verein der Freundsinnen junger Mädchen herausgegeben, und soll bestellbar in junge Mädchen verteilt werden. Er enthält sehr guten feineren Zeichnungen die sämtlichen Absichten der Beratungsstellen, Heime und anderen Institutionen des Vereins in der Schweiz. Zu beziehen zu 20 Rb. bei Fr. A. Cehenlein, Zurlaubenstr. 42, Basel.

Kleine Rundschau

Nachwuchs im Schw. Kernbereich. 53 Schwestern haben vor kurzem in der Schweiz. Pfliegerinnen-Schule Zürich nach dreijähriger Arbeit ihr Diplom erhalten und stellen sich nun in den Dienst ihrer schweren, aber schönen Aufgabe.

Neue Aufgaben. Dem „Mandacher Guardian Weekly“ entnehmen wir, daß der „Empire Citizenship Training Council“ dieses Jahr zum erstenmal einen Kurs in London veranstaltet, dessen Hauptaufgabe die Vorbereitung von Frauen sein soll, welche sich in Kolonialgebieten, hauptsächlich in Afrika, ansiedeln wollen. Je nach ihrer eigenen Tätigkeit in den Kolonien werden die Teilnehmerinnen in administrativen, sozialen, wirtschaftlichen Fragen, sowie in Hygiene und Ernährungsgesetz für tropische Verhältnisse eingeweiht.

Der Anteil der Frauen. Zu Kanton Bern sind laut Verwaltungsverzeichnis der Sanitätsdirektion Ende 1936 tätig gewesen: 492 Ärzte, wovon 23 Frauen. 233 Zahnärzte, wovon 17 Frauen. 98 Apotheker, wovon 13 Frauen.

Eine erfinderische Stenotypistin. Um gegen die Arbeitslosigkeit zu kämpfen, hat eine Amerikanerin eine originelle Idee entwickelt. Sie kaufte einen Wagen und statete ihn zum ambulanten Bureau aus. In diesem Wagen läßt sie die Kundchaft ein, ihr Korrespondenz zu diktiert, welcher Art es immer sei. Sie scheint mit dieser ambulanten Bureauinrichtung guten Erfolg zu haben.

Versammlungs-Anzeiger

Zürich: Dyechemklub, literarische Sektion, Rämistrasse 26, 10. Januar 1937, 7 Uhr: Vortrag von Alice Suzanne M. über: „Theophrastus Paracelsus“ Auffassung von Mensch und Natur.

Zürich: Schweiz. Verband der Mademikerinnen, Sektion Zürich, Mittwoh, den 12. Jan. 1937, 20 Uhr, im Saale des Dyechemklub, Rämistr. 26: Vortrag von Dr. phil. Ella Schaller über: „Eugenik, Rassen und die Gefahr aus dem Weltkriege“ (mit Lichtbildern und Liebermolen).

Basel: Hausfrauen-Verein Basel und Umgebung, 13. Januar, 20 Uhr, Frauen-Union, Flugstrasse 2: Mitgliederversammlung mit Vortrag von Fr. Dr. Virgin Kreis über: „Welches Gütliche wähle ich?“

Basel: Hausfrauen-Verein, 15. Januar, 20 Uhr, in den Räumen des Zoolog. Gartens: Familienabend. Ausgewähltes Programm. Eintritt Fr. 1.10.

Redaktion. Allgemeiner Teil: Emmi Bloch, Zürich 5, Limmatstr. 25. Telefon 32.203.

Korrespondent: Anna Gerson-Dübel, Zürich, Frauenstr. 142. Telefon 22.603.

Wochenchrift: Helene David, St. Gallen.

Manuskripte ohne ausreichendes Rückporto werden nicht zurückgeschickt. Anfragen ohne solches nicht beantwortet.



Der Schweizerische Wochen- und Säuglingspflegerinnen-Bund

empfehlen allen Müttern und solchen, die es werden, seine gut ausgebildeten Pflegerinnen. Folgende Stellenvermittlungen erteilen gerne Auskunft:

Stellenvermittlung des Verbandes Aarau: Rohrerstrasse 24, Tel. 881

Stellenvermittlung des Verbandes Basel: Weiherweg 54, Tel. 23.017

Stellenvermittlung des Verbandes Bern: Bahnhofplatz 7, Tel. 33.136

Stellenvermittlung des Verbandes St. Gallen: Blumenaustr. 38, Tel. 32.4

Stellenvermittlung des Verbandes Zürich: Asylstrasse 30, Tel. 24.050